

Wochenblatt

für
Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 65.

Mittwoch, den 15. August

1866.

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamts sollen

den 15. October 1866

dem Häusler Johann Traugott Anders in Bretzig zugehörigen Immobilien, als
a., die Häuslernahrung sammt Hofraum und Garten und Gartenparcelle No. 73. des Brandcatasters, No. 286. und 285. des Flurbuches und Fol. 93. des Grundbuchs für Bretzig, ferner
b., das Feld No. 812. des Flurbuches und Fol. 92. des Grundbuchs für Bretzig, welche Grundstücke am 6. August 1866 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf ad a., 600 Thaler — — —, ad b., 220 Thaler — — — ortsgerechtlich gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden; was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Pulsnitz, am 9. August 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Auctionsbekanntmachung.

Durch das Königliche Gerichtsamt Pulsnitz sollen

Sonnabends, den 8. September 1866

von Nachmittags 1. Uhr an

in dem Gerichtsamts verschiedene Haus- und Wirthschaftsgeräthe, 3 Uhren, Kleider, Wäsche und Betten, wie diese Gegenstände mit ihren Taxen in dem an Amtsstelle aushängenden Cataloge aufgeführt sind, gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden.
Pulsnitz, den 9. August 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Cholera betr.

Um dem Ausbruche und der Weiterverbreitung der Cholera möglichst vorzubeugen, ist vor Allem die Erhaltung einer reinen Luft von der größten Wichtigkeit. Es sind daher die Fenster, namentlich der Wohn- und Schlafstuben, fleißig zu öffnen, Anhäufungen von Schmutz, Küchenabfällen, Kehrlicht u. s. w. im Hause nicht zu dulden, Abtritte, Schleusen und Gräben oft zu desinficiren und gesäubert zu machen.

Wenn man auch für jetzt noch davon absieht, diese Desinfection für die Stadt Pulsnitz zwangsweise anzuordnen, so nimmt man Veranlassung, dieselbe hiermit dringend anzurathen und die Anwendung der in der Apotheke zu Pulsnitz vorräthigen Desinfectionsmittel als praktisch anzuempfehlen.

Insbondere wird aber bezüglich des Düngereports für die Stadt Pulsnitz Folgendes hiermit angeordnet:

1., Die Düngergruben sind vor deren jedesmaliger Räummung zu desinficiren.
2., Die Abfuhr des Düngers und der Fauche darf Vormittags nicht länger, als bis um 9 Uhr, und Nachmittags nicht vor 4 Uhr erfolgen und ist möglichst zu beschleunigen und so auszuführen, daß die Straße beim Transport nicht verunreinigt wird. Das Liegenlassen von Düngerhaufen auf der Straße ist verboten.

3., Jedem mit Dünger beladenen Wagen ist beim Transport durch die Stadt ein Begleiter beizugeben, welcher etwaige Abfälle sofort sammeln und dem Wagen nachzutragen hat.

Man versteht sich zur Einsicht der Einwohnerschaft, daß dieselbe im Hinblick auf die Größe der abzuwendenden Gefahr vorstehenden Bestimmungen willig und pünktlich nachkommen wird, etwaige Zuwiderhandlungen gegen die oben unter 1. bis mit 3. aufgeführten Bestimmungen werden aber mit Geldstrafen von — = 10 Ngr. — = bis 5 Thlr. — = — = oder entsprechenden Gefängnißstrafen unerbittlich geahndet werden.

Pulsnitz und Ramenz, am 11. August 1866. Die Medicinalpolizei-Behörde.

Der Stadtrath.
Körner, Bigg...

Der Königl. Bezirksarzt.
Hofrath Dr. Köderer.